

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

107/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend die Ergänzung und Änderung des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. 176/1957.

- - - - -

Die Deutsche Wehrmacht hatte im Herbst 1944 im Zuge der Anlage des Ostwalles weitreichende Bodenenteignungen vorgenommen. Fünfzig Pfennige sollten damals für jeden Flächenmeter Boden an die betroffenen Bauern gezahlt werden, doch ist infolge des Zusammenbruches im Jahre 1945 jedwede Entschädigung ausgeblieben. Dieser enteignete Boden ist dann grundbücherlich dem Deutschen Reich einverleibt worden und nunmehr in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz bestimmt nun im Artikel I § 1 Abs. 2:

"Derartige Erwerbungen stellen nur dann eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze dar, wenn im Einzelfall die damals geltenden Gesetze mißbräuchlich angewendet worden sind oder der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist."

Auf Grund dieser Gesetzesstelle wird jetzt diesen Bauern, die sich überhaupt niemals bewusst geworden sind, dass sie nicht mehr Eigentümer dieser Grundstücke seien, kurz und bündig gesagt, sie könnten den enteigneten Grund und Boden wieder haben, jedoch nur im Wege des Rückkaufes und um einen Preis von 5 S für jeden Quadratmeter. Das ist aber das Zwanzigfache von dem Betrag, der den Bauern im Jahr 1944 hätte gezahlt werden sollen. Zahllose solche Fälle gibt es entlang unserer Ostgrenze. Die Grenzbauern können es nicht verstehen, warum das Gesetz hier zu ihrem Nachteil ausgewertet wird. Der Sammelstelle A und B wurden weitreichende Vorteile eingeräumt, von diesen Bauern aber verlangt man, dass sie 50 Prozent des heutigen Verkehrswertes beim Rückkauf bezahlen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, eine Regierungsvorlage zur Ergänzung und Änderung des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zur Bereinigung von Fällen, wie dargelegt, einzubringen?